

# Satzung

des

## Förderverein BSZ Bautzen e.V.

### §1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein BSZ Bautzen e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bautzen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter der Registernummer VR 30459 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 – Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Die Ziele des Vereines sind:
  1. Unterstützung des Beruflichen Schulzentrums für Wirtschaft und Technik Bautzen und deren Nachfolgeeinrichtung (nachfolgend BSZ Bautzen genannt) bei der Erfüllung der Aufgaben
  2. Förderung der Idee und der Verwirklichung der Zielsetzungen der Berufsausbildung
  3. Pflege der Verbundenheit der Schule mit ehemaligen Lehrern, Schülern, Gönnern und Freunden
  4. Förderung des Gedanken- und Erfahrungsaustausches der Schule mit Betrieben, den Kammern, Sozialeinrichtungen und anderen Institutionen
- (2) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  1. Materielle Unterstützung des BSZ Bautzen bei der Ausstattung
  2. Durchführung öffentlichkeitswirksamer Veranstaltungen in Betrieben, Behörden, Institutionen und in der Gesellschaft allgemein
  3. Durchführung und Unterstützung wissenschaftlicher, informativer, kultureller und sportlicher Veranstaltungen
- (3) Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig; ein Rechtsanspruch gegenüber dem Verein besteht nicht.

### §3 - Steuerbegünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### §4 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Bildungsträger, Sozialeinrichtungen, Verbände, Handelsgesellschaften und andere werden. Schüler

können Mitglieder im Förderverein werden. Bei Schülern unter 18 Jahren ist im Antrag die Mitunterschrift der Personensorgeberechtigten erforderlich. Die Mitgliedschaft von Schülern endet mit der Beendigung ihrer Ausbildung am BSZ Bautzen. Eine weitere Mitgliedschaft im Verein bedarf einer erneuten Willensbekundung.

- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand beantragt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.  
Der Vorstand kann Ehrenmitglieder des Fördervereins benennen, soweit deren Bereitschaft zur Ehrenmitgliedschaft vorliegt. Ihnen obliegen keine Pflichten eines Mitglieds. Sie sollen zu Veranstaltungen des Fördervereins eingeladen werden und haben bei Beschlussfassungen seiner Organe beratende Stimme.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt im Falle des Todes bzw. Erlöschens der unter Absatz 1 genannten Institutionen oder durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Ende des laufenden Geschäftsjahres. Der Vorstand kann ein Mitglied wegen Schädigung des Ansehens des Vereins, beharrlich mangelnder Wahrnehmung seiner Mitgliedspflichten, wie sie sich aus der Satzung oder den Beschlüssen der Vereinsorgane ergeben, z.B. bei wiederholt unterlassener jährlicher Beitragszahlung, ausschließen. Hiergegen ist binnen 4 Wochen nach Beschlusszustellung Einspruch an den Vorstand zulässig. Hilft der Vorstand diesem nicht ab, entscheidet darüber die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

## **§5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben und die Beschlüsse seiner Organe nach besten Kräften befördern zu helfen.
- (2) Der Mindestbeitrag beträgt jährlich 50,00 Euro, für Einzelmitglieder (natürliche Personen) 10,00 Euro und ist bis zum 01.03. des laufenden Geschäftsjahres durch Einzahlung oder Überweisung auf das Vereinskonto zu entrichten.

## **§6 – Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§7 – Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen (natürliche bzw. Vertreter juristischer Personen oder sonstiger Personengemeinschaften).
- (2) Die Entscheidungen des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit getroffen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - dem Vorsitzenden
  - dem Stellvertreter des Vorsitzenden
  - dem Schatzmeister
  - dem Schriftführer

- weiteren Mitgliedern des Vorstandes

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den Stellvertreter des Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer.
- (5) Der Vorsitzende des Vorstandes ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten. Gleiches gilt für den Stellvertreter des Vorsitzenden. Im Übrigen sind zur Vertretung des Vereins jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam befugt. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sind berechtigt, Dritten Vollmacht zu erteilen.

## **§8 – Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein, er leitet dessen Arbeit zwischen den Mitgliederversammlungen (insbesondere zwischen den Jahreshauptversammlungen).
- (2) Der Vorstand arbeitet auf der Grundlage geltender Rechtsnormen. Er bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und verwirklicht sie. Er trägt die Gesamtverantwortung für das Wirken des Vereins nach Satzung und Vertragsabschlüssen. Ihm obliegen die Entscheidungen über die Haushaltsmittel und sonstige ihm durch Gesetz und Satzung oder Vereinsbeschlüsse übertragenen Aufgaben.
- (3) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber informations- und rechenschaftspflichtig.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung zur Leitung und Ausführung seiner Gesamtarbeit. Diese Ordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Geschäftsordnung soll die Befugnisse des Schatzmeisters, des Schriftführers sowie anderer besonders Beauftragter und deren Rechtspflichten gegenüber dem Verein enthalten.

## **§9 – Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich schriftlich einberufen. Die Mitglieder sollen vier Wochen vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung eingeladen werden.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden und ist einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgrundes beim Vorstand schriftlich beantragt wird. Eine Befragung der Mitglieder des Vereins durch schriftliche Abstimmung ohne Einberufung einer außerordentlichen Versammlung ist ebenfalls zulässig.  
Juristische Personen oder andere Personengemeinschaften nehmen ihre Mitgliedschaftsrechte durch ihren gesetzlichen Vertreter oder dessen Bevollmächtigten wahr. Sie haben wie natürliche Personen einen Sitz und jeweils eine Stimme.
- (3) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
  - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und  
der Rechnungsprüfer
  - die Entlastung des Vorstandes

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl von zwei nicht dem Vorstand angehörenden Rechnungsprüfern
- die Beschlussfassung zu Änderungen der Satzung
- die Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft (mit Vorstand § 4 (2) abstimmen).

- (3) Solange keine Neuwahl des Vorstandes stattgefunden hat, werden die Geschäfte vom bisherigen Vorstand und den bisherigen Rechnungsprüfern weitergeführt.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Satzungsänderungen ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme.
- (5) Über jede Mitgliederversammlung oder schriftliche Abstimmung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das von ihm und dem Versammlungsleiter bzw. schriftlichen Abstimmungen vom Vorsitzenden und dem Stellvertreter des Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§10 – Der Haushalt**

- (1) Die Aufwendungen für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins werden aufgebracht durch Beiträge, Spenden, Sachzuwendungen und sonstige Erträge.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§11 – Rechnungsführung**

- (1) Die Jahresabschlussrechnung ist unter Verantwortung des Vorstandes jeweils durch zwei Rechnungsprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Prüfungsbericht soll dem Vorstand in den ersten drei Monaten des folgenden Geschäftsjahres vorgelegt werden. Über seine Ordnungsmäßigkeit entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Entlastung des Vorstandes.
- (2) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer können aus dem Kreis der Mitglieder bzw. deren Belegschaften kommen. Im Laufe des Geschäftsjahres sollen die Rechnungsprüfer Zwischenprüfungen zur Feststellung des Standes der Finanztätigkeit des Vereins durchführen und dem Vorstand berichten.

## **§12 - Vertretungsmacht**

Der Vorsitzende und der Stellvertreter des Vorsitzenden können Dritten gegenüber Willenserklärungen abgeben, durch welche der Verein berechtigt und verpflichtet wird. Es besteht für die O.g. Einzelvertretungsmacht.

### **§13 – Haftung, Auflösung des Vereins**

- (1) Soweit der Verein Dritten gegenüber für Schäden verantwortlich ist, haftet er nur mit seinen Vermögenswerten.
- (2) Mitglieder haften dem Verein gegenüber für von ihnen schuldhaft zugefügte Schäden; Organe als Gesamtschuldner.
- (3) Über die Auflösung des Fördervereins beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger des Beruflichen Schulzentrums für Wirtschaft und Technik Bautzen oder deren Nachfolgeeinrichtung, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von §2 dieser Satzung für das Berufliche Schulzentrum für Wirtschaft und Technik Bautzen oder deren Nachfolgeeinrichtung zu verwenden hat.
- (5) Liquidatoren sind bei der Auflösung des Vereins der Vorsitzende, sein Stellvertreter und ein Rechnungsprüfer. Sie handeln nur gemeinschaftlich rechtswirksam. Sie sollen nach beendeter Abwicklung die Vereinsmitglieder über das Liquidationsergebnis schriftlich informieren.

Bautzen, 12. April 2011